

**Ein Hunderudel, ein nervöses Pferd und ein Gericht**

Das OLG Saarbrücken, Urteil vom 14.07.2005, 8 U 283/04, hatte über einen Fall zu entscheiden in dem Hunde und ein Pferd unglücklich zusammenwirkten und ein Mensch auf der Strecke blieb. Es stellte dabei fest, dass, ein Hunderudel auch ohne aggressives Verhalten regelmäßig eine typische Tiergefahr darstellt. Die besondere Schreckhaftigkeit eines Pferdes kann im Einzelfall zur Folge haben, dass der gestürzte Pferdehalter seinen Schaden allein zu tragen hat, weil die Tierhalterhaftung für ein anderes beteiligtes Tier gänzlich zurücktritt.

Das OLG gelangte zwar zu der Ansicht, dass hier grundsätzlich eine die Tierhalterhaftung gemäß § 833 BGB auslösende typische Tiergefahr hinsichtlich der drei Hunde anzunehmen war. Soweit hierfür nämlich schon ein - durchaus natürliches - tierisches Verhalten genügt, in welchem die eine Gefährdung der Gesundheit Dritter hervorrufende Unberechenbarkeit von Tieren zum Ausdruck kommt, lag ein solches Verhalten der Hunde in zeitlichem Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Unfall vor. Wenn die Hunde, die nach Herauslaufen aus dem Hof nochmals in diesen zurückgekehrt sind, auch ein normales Hundeverhalten an den Tag gelegt haben, so war dies doch mehr als die bloße physische Anwesenheit der Hunde. Schon das Umherlaufen eines „geballten“ Hunderudels wird nach der Rechtsprechung aber als typische Tiergefahr angesehen.

Der Kläger konnte aber die Unfallursächlichkeit dieses Hundeverhaltens nicht nachweisen. Das Pferd war Hunde gewöhnt und die Hunde zeigten kein besonderes Verhalten dem Pferd gegenüber. Das OLG sah es nicht als erwiesen an, dass das Auftauchen der Hunde den streitgegenständlichen Sturz des Klägers verursacht hat.

Unabhängig davon trat im vorliegenden Fall eine Tierhalterhaftung der Beklagten nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme aber auch wegen der weit überwiegenden Mitverursachung des Sturzes durch das eigene Pferd des Klägers gänzlich zurück. Insoweit findet eine Anwendung des § 254 BGB nicht nur dann statt, wenn Tiere verschiedener Halter sich gegenseitig verletzen, sondern auch, wenn ein fremdes und ein eigenes Tier zusammen einen Schaden an einem anderen Rechtsgut als dem eigenen Tier, etwa an der eigenen Gesundheit, verursacht haben. Es ist daher auch eine Tiergefahr zu berücksichtigen, für die der Geschädigte einzustehen hat. Denn dieser Vorschrift liegt der allgemeine Rechtsgedanke zu Grunde, dass der Geschädigte für jeden Schaden mitverantwortlich ist, bei dessen Entstehung ihm zuzurechnende Umstände, etwa eine Sach- oder Betriebsgefahr, mitgewirkt haben. Überwiegt die dem Geschädigten in dieser Weise zuzurechnende Tiergefahr im Einzelfall erheblich, führt dies zum Entfallen jeglicher Tierhalterhaftung für das andere beteiligte Tier. So lag der Fall auch hier. Davon ausgehend, dass nach klägerischer Darstellung erst die Schreckreaktion des eigenen Pferdes den Unfall und die weitergehenden Folgen ausgelöst hat, stand es für das Gericht außer Frage, dass sich in dem streitgegenständlichen Sturz auch die Tiergefahr des klägerischen Pferdes verwirklicht hat. Das OLG ging unter Berücksichtigung aller Umstände weitergehend davon aus, dass es sich bei dem klägerischen Pferd - jedenfalls am Unfalltag und am Vortag - um ein besonders nervöses und schreckhaftes Pferd gehandelt hat, was ein gänzlichliches Zurücktreten der Tierhalterhaftung der Beklagten rechtfertigt. Insoweit muss zunächst die eigene Schilderung des Klägers zu Grunde gelegt werden, wonach es zum Sturz gekommen sei, weil die Hunde um die Ecke gekommen seien, sein Pferd einfach gestört habe, dass etwas um die Ecke gekommen sei, es genau so gut ein Mensch hätte sein können und sein Pferd ihn wohl allein wegen einer solchen Bewegung abgeworfen hätte. Schon hieraus ergibt sich ohne weiteres eine ungewöhnliche Empfindsamkeit des klägerischen Pferdes, das danach bereits durch das bloße Wiederauftauchen der Hunde um die Ecke herum eine Schreckreaktion gezeigt hat und an diesem Tag darüber hinaus auf alles

## FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

schreckhaft reagiert hätte, was plötzlich um die Ecke gekommen wäre. Wird ferner das Verhalten des klägerischen Pferdes vom Vortag berücksichtigt, an dem das Pferd nach der Bekundung einer Zeugin eine „tickende Zeitbombe“ gewesen ist und den Kläger grundlos abgeworfen hat, steht eine besondere Unberechenbarkeit und Überempfindlichkeit des Pferdes zur fraglichen Zeit aber außer Frage. Demgegenüber hat das „normale Hundeverhalten“ der Hunde der Beklagten zurückzutreten, auch weil das - ungewöhnliche - Scheuen und Bocken des Pferdes die unmittelbare und ganz im Vordergrund stehende Ursache dafür war, dass der Kläger das Gleichgewicht verlor und stürzte.

Eine Rechtsschutzversicherung kann die nicht unerheblichen Prozessrisiken, die durch die Notwendigkeit von Gutachten ggf. verschärft werden, abfedern. Denn auch der Prozessgewinner kann auf beträchtlichen Kosten sitzen bleiben, wenn der Schuldner nicht liquide ist, zumal außergerichtliche Anwaltskosten des Angegriffenen meist nicht vom Angreifer zu erstatten sind.

**Hinweis:** Sie dürfen diesen Artikel ohne Veränderungen zum Privatgebrauch oder zum internen Gebrauch unter Nennung dieses Hinweises und der Adressangaben gerne frei kopieren und weitergeben. Für die kommerzielle Nutzung ist das vorherige Einverständnis des Autors einzuholen. Bitte übersenden Sie ein Belegexemplar oder den direkten Link.

Fragen zu diesem Beitrag beantwortet der Verfasser nur im Rahmen eines Mandates oder in sonst berufsrechtlich zulässiger Weise.

Frank Richter  
Rechtsanwalt

Kastanienweg 75a  
69221 Dossenheim  
Telefonnummer 06221/727-4619  
Faxnummer 06221/727-6510  
[www.richterrecht.com](http://www.richterrecht.com).